

Hinweise zum Antrag auf Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15.03.1951 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ◆ Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG); antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte und jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (zum Beispiel Erwerber).
- ◆ Lageplan mit Einzeichnung der Gebäude, der Pkw-Stellplätze, an denen Sondereigentum begründet werden soll, sowie die außerhalb des Gebäudes liegenden Teile des Grundstücks, auf die sich das Sondereigentum erstrecken soll. Achten Sie bitte auf die korrekte Flurstücksbezeichnung mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück. Diese Angaben werden Bestandteil der Bescheinigung. Bei fehlerhafter Angabe muss die Bescheinigung (gebührenpflichtig!) neu ausgestellt werden.
- ◆ Bauzeichnungen aller Geschosse gemäß Bauprüfverordnung auf der Grundlage der genehmigten Unterlagen im Format nicht größer als DIN A3; bei bestehenden Gebäuden ist eine Baubestandszeichnung vorzulegen. In den Grundrissen sind die zu einer Wohneinheit (Einheit) gehörenden Räume (einschließlich der dazugehörigen Abstellräume bzw. Pkw-Stellplätze außerhalb der Wohneinheit) mit einer eingekreisten arabischen Zahl zu kennzeichnen; Schnittzeichnungen und Ansichten ohne Nummerierung. Alle Räume müssen bezeichnet sein (Schlafzimmer, Küche etc.); Gemeinschaftsräume erhalten keine Nummer (Treppenhaus, Waschküche, Trockenraum, Heizkeller, Öllagerraum usw.)

Alle Unterlagen müssen beschriftet sein (Objekt, Lage, Straße, Hausnummer, Keller-, Erd-, Ober-, Dachgeschoss, Schnitt, Ansichten).

Die genannten Pläne müssen von den Eigentümern mit Tagesdatum unterschrieben sein. Der schriftliche Antrag ist einfach einzureichen, alle anderen Unterlagen so oft, wie Bescheinigungen vom Notar benötigt werden und eine Ausfertigung für die Bauakte.

Beispiel:

